



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 8	Haßfurt, 30.09.2015	68. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken S. 57
- Verlegung des Ebelsbaches im Zuge des Ausbaus der Staatsstraße 2274 Gleisenau-Breitbrunn S. 58

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Kleinmünster Gruppe" S. 58
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern S. 58

Teil I

Nr. L/4
EAPI 566/1-2

Vollzug des KommZG;
Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken hat in der Verbandsversammlung vom 17.07.2015 die Gebührensatzung geändert. Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 14 vom 10.09.2015 auf den Seiten 117 und 118 veröffentlicht. Die Satzung ist am 11.09.2015 in Kraft getreten. Hierauf wird gem. Art. 24 Abs. 2 KommZG hingewiesen.

Haßfurt, 23.09.2015

Fröhlich
Kreiskämmerer

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Verlegung des Ebelsbaches im Zuge des Ausbaus der Staatsstraße 2274 Gleisenau-Breitbrunn zwischen Bau-km 0+920 bis 1+50

Feststellung zur UVP-Pflicht des Vorhabens

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt beabsichtigt den ungenügenden Straßenzustand der Staatsstraße 2274 zwischen Gleisenau und Breitbrunn durch die Erneuerung des Oberbaus sowie Teilausbau zu verbessern. Hierbei wird eine Fahrbahnverbreiterung mit umgesetzt. Durch die Verlegung der Straßentrasse bei Bau-km 0+920 bis 1+50 in Richtung Ebelsbachtal ist eine Teilverlegung des Bachbettes des Ebelsbaches vorgesehen.

Da mit dem Vorhaben eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit ein Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG vorliegt, war gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Diese ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Maßnahme nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 25.09.2015
Landratsamt Haßberge

Janik

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der "Kleinmünster Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	291.960,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	159.100,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 07.09.2015
Zweckverband

Fischer, Verbandsvorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 28.07.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 26.08.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Hofheim, Obere Sennigstraße 4, 97461 Hofheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 15.09.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die bis zum 28.08.2015 aufgegebenen Sparkassenbücher

Nr. 3085412 und Nr. 3301090

werden mit Beschluss vom 01.09.2015 für kraftlos erklärt, weil sich während der Aufgebotsfrist Berechtigte nicht gemeldet haben.

Haßfurt, 03.09.2015
Sparkasse Ostunterfranken

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat